

# **Satzung des Skatclubs „Herz Königsberg“ (Stand 09.03.2019)**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Skatclub führt den Namen „Herz Königsberg“.  
Der Club ist Mitglied im Deutschen Skatverband e.V.  
Der Club hat seinen Sitz in 35444 Biebental-Königsberg.

## **§ 2 Zweck**

Der Skatclub bezweckt die Pflege des Skatspiels und der Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Die Mitglieder spielen nach den Regeln des Deutschen Skatverbandes (Internationale Skatordnung) bei allen Club- und Verbandsspielen. Sie sind angehalten, auch außerhalb des Clubs den Deutschen Einheitsskat zu spielen und für die Regeln des Deutschen Skatverbandes einzutreten.

## **§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme, Austritt**

Der Club hat

- a) aktive Mitglieder
- b) passive oder fördernde Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Mitglied kann werden, wer diese Satzung als verbindlich anerkannt hat. Über die Aufnahme von passiven Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme ist den Mitgliedern in der Quartalsversammlung oder bei der Jahreshauptversammlung zu berichten.

Wer aktiv mitspielen möchte, sollte mindestens an acht Spieltagen teilgenommen haben. Über die Aufnahme eines aktiven Spielers oder einer aktiven Spielerin entscheidet eine Mitglieder- oder Quartalsversammlung. Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür entscheiden. Sollte ein förderndes Mitglied zu den aktiven Mitgliedern wechseln, hat es die gleichen Bedingungen zu erfüllen, wie sie bei Aufnahme von einem aktiven Mitglied gefordert werden.

Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist dem Vorstand vier Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Ist die Austrittserklärung beim Vorstand eingegangen, kann das Mitglied für alle weiteren Club- und Verbandsspiele ausgeschlossen werden.

Verletzt ein Mitglied in erheblicher Weise die Interessen des Clubs, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Sollte ein Mitglied bis zum Jahresende den Beitrag nicht bezahlt haben, kann der Vorstand über den Ausschluss des Mitglieds Beschluss fassen. Der Ausschluss ist in einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied kann Berufung einlegen. Eine Mitgliederversammlung entscheidet hierüber mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 4 Organe des Clubs**

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 5 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Kassenwart/in
- zwei Spielwart\*innen

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

Die Mitglieder müssen 10 Tage vorher eingeladen werden. Die Einladungen erfolgen durch Aushang im Clublokal, elektronisch oder Bekanntgabe in den Biebertaler Nachrichten.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

## **§ 6 Spielbetrieb**

Die Spiele finden im Clublokal oder in einem anderen dafür geeigneten Raum statt. Tag und Zeit werden vom Vorstand und von den Mitgliedern festgelegt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

## **§ 7 Rechnungs- und Geschäftsjahr**

Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Vorname, Name und Anschrift, Bankverbindung, Geburtsdatum sowie eine Telefonnummer (Festnetz oder Mobil) und E-Mail-Adresse.
- (2) Die in (1) genannten Daten sind – mit Ausnahme von Telefonnummer und E-Mail-Adresse– Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt. Die Bereitstellung der übrigen Daten ist freiwillig; sie sind für die Mitgliedschaft im Verein nicht erforderlich. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der freiwilligen Daten ist Art. 6 Abs. 1 a) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).
- (3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der/die Vorsitzende (E-Mail: herz-koenigsberg@web.de); Stellvertreter/in ist der/die Schriftführer/in (E-Mail: herz-koenigsberg@web.de).
- (4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs). In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
- (5) Als Mitglied des Deutschen Skatverbandes e. V., Landesverband Hessen, Verbandsgruppe 14.02, übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes. Name und Kontaktdaten der für den offiziellen Spielbetrieb gemeldeten Mitglieder. Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen.
- (6) Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen (z. B. wöchentliche Skatabende, Vereinsmeisterschaften) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet unter [www.herz-koenigsberg.de](http://www.herz-koenigsberg.de) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht/übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein

veröffentlicht/übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname.

- (7) Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.
- (8) Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht/übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).
- (9) Mitgliederlisten werden als Printausgabe an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Printausgabe der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Listen nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Listen, sobald deren Zweck erfüllt ist, vernichtet werden.
- (10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
- (11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.
- (12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.
- (13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden (Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)).

## **§ 9 Versicherungsschutz**

Mitglieder, welche nicht für den Spielbetrieb innerhalb des DSKV an die Verbandsgruppe gemeldet sind und somit nicht über einen gültigen Spielerpass verfügen, sind nicht über die Unfallversicherung des DSKV abgesichert, wenn sie zu Veranstaltungen des Verbandes oder des Skatclubs „Herz Königsberg“ fahren oder daran teilnehmen. Der Abschluss einer privaten Unfallversicherung wird diesem Personenkreis deshalb empfohlen. Im Schadensfalle können weder Vorstand noch Club haftbar gemacht werden.

## **§ 10 Auflösungsbestimmungen**

Über die Auflösung und Aufhebung des Clubs entscheidet die Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen werden muss. Zur Gültigkeit eines Auflösungsbeschlusses bedarf es einer Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder. Es muss die Hälfte aller Mitglieder erschienen sein. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so entscheidet eine zweite innerhalb einer Woche einzuberufende Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Auflösung des Clubs fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Biebertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Königsberg zu verwenden hat.